BFH-URTEIL: HANDWERKERLEISTUNG

Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung ist steuerbegünstigt



Mit dem **Urteil vom 06.11.2014 – Az. VI R 1/13** – entschied der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH), dass es sich beim Überprüfen der Funktionsfähigkeit einer Anlage, in diesem Fall die Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung, durch einen Handwerker ebenfalls um eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung i.S. des § 35a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) handeln kann – auch wenn dadurch nur der mangelfreie Zustand der Anlage festgestellt werden würde.

Das beklagte zuständige Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass diese Dichtheitsprüfung mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar sei – so wie die vom TÜV oder anderen autorisierten Fachkräften durchzuführende Sicherheitsprüfung einer Heizungsanlage. Diese ist aber im Vergleich zu regelmäßigen Wartungsarbeiten nicht steuerlich begünstigt. Das Finanzgericht (FG) gab der daraufhin erhobenen Klage hingegen statt. Dieser Entscheidung folgte jetzt auch der Bundesfinanzhof (BFH). Das FG habe die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen des privat genutzten Wohnhauses zu Recht als steuerbegünstigte Handwerkerleistung i. S. des § 35a Abs. 3 EStG beurteilt, denn diese habe der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage gedient und sei damit als (vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen sowie als Maßnahme zur vorbeugenden Schadensabwehr. Das zähle zum Wesen der Instandhaltung – auch dann, wenn hierüber eine Bescheinigung „für amtliche Zwecke" erstellt werde. Quelle: BFH

Bemerkung der Redaktion: Um eine vergleichbare Situation würde es sich sicher handeln, wenn der Elektrohandwerker die Funktionsfähigkeit einer Elektroanlage, z. B. in einem Privathaus, prüfen würde. ■

URTEIL LANDESSOZIALGERICHT

Kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente bei Straftat

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hatte mit **Beschluss vom 20.11.2014 – L 5 R 129/14** – einem Versicherten den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente versagt.

Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind und die Voraussetzungen der Deutschen Rentenversicherung erfüllen, haben Anspruch auf Rente. Die Rente kann jedoch ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Erwerbsminderung durch eine Straftat des Versicherten verursacht wurde. Dies gilt beispielsweise auch bei einem Verkehrsunfall, wenn der Versicherte wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis strafrechtlich verurteilt worden ist. Das entschied das Hessische LSG in diesem Streitfall: Ein Mann fuhr unter Alkoholeinwirkung sowie ohne Führerschein und verursachte einen Verkehrsunfall. Aufgrund der dadurch erlittenen Verletzungen wurde er voll erwerbsgemindert. Das zuständige Amtsgericht verurteilte den Verunfallten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr und vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten auf Bewährung.



Die Rentenversicherung lehnte den Antrag auf Erwerbsminderungsrente ab, weil der Versicherte sich grob selbstgefährdend verhalten habe – und sich damit eigenmächtig über anerkannte Grundprinzipien der Versichertengemeinschaft hinwegsetzte. Wer bewusst gegen Strafgesetze verstoße, die den Eintritt eines Schadensereignisses verhindern sollen, könne keine Versicherungsleistungen beanspruchen.

Dieser Haltung stimmten auch die Richter des Hessischen LSG und der Vorinstanz zu. Die Rente könne versagt werden, wenn die Erwerbsminderung infolge der Ausübung einer strafbaren Handlung eingetreten sei. Voraussetzung sei eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung für ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen. Der Mann sei auch nicht nur „bei Gelegenheit" dieses Vergehens aufgrund eines fremdverschuldeten Verkehrsunfalls ohne eigenes Zutun verletzt worden.

Wichtig: Ob bei strafbaren Handlungen die Rente zu versagen ist, hängt vom Abwägen der Gesamtumstände ab. Neben der Schwere der Tat sind zudem Tathergang und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten zu beachten. Dies habe die Rentenversicherung bei ihrer Ermessensentscheidung zutreffend berücksichtigt. ■

VDB: BÜRGSCHAFTEN 2014

Finanzhilfe für Gründer und Nachfolger

VERBAND DEUTSCHER BÜRGSCHAFTSBANKEN

Die deutschen Bürgschaftsbanken vergaben im Jahr 2014 Bürgschaften und Garantien über fast 1,1 Mrd. Euro (–5,6 %) an etwa 6 500 kleine und mittlere Unternehmen – für Kredite und Beteiligungen von mehr als 1,5 Mrd. Euro (–6,9 %). Das waren vier Prozent weniger als noch im Vorjahr 2013.

Die Konjunktur in Deutschland war 2014 stabil, die Finanzierungsbedingungen gut. Die Unternehmen fragten weniger Kredite nach, auch weil sich die Selbstfinanzierungsquote erhöht hat. Entsprechend ging auch die Nachfrage nach Bürgschaften zurück.

Trotz nachlassender gesamtdeutscher Gründungsdynamik blieb die Nachfrage nach Bürgschaften für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen auf hohem Niveau: Fast 2 900 Gründer und Nachfolger wurden so im Jahr 2014 gefördert – ein leichter Zuwachs von 0,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Das Volumen dieser Bürgschaften und Garantien ging zwar auf etwa 388 Mio. Euro zurück (–4,6 %), doch mehr als die Hälfte davon wurde an Neugründer vergeben. Unternehmensnachfolger fragten etwas weniger Bürgschaften nach, aber dafür höhere Beträge – so der Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) in seinem Bericht. ■

MARKTANREIZPROGRAMM

Wärmepumpe: mehr Geld ab dem 1. April 2015



Die größte Verbesserung im Fördersegment Wärmepumpen sieht das novellierte Förderprogramm für erdgekoppelte Systeme im Ein- und Zweifamilienhausbereich vor. Diese besonders effizienten Anlagen erhalten zukünftig mindestens 4 000 Euro statt wie bisher 2 800 Euro und für Gas-Wärmepumpen wurde die Basisförderung auf 4 500 Euro angehoben. Auch im KfW-Teil, der für Wärmepumpen ab 100 kW gilt, wird nun die Errichtung von Sonden gefördert. Neu ist auch die Innovationsförderung im Neubau. Ebenso Unternehmen sind nun uneingeschränkt antragsberechtigt – vgl. auch: **www.waermepumpe.de/foerderung** ■